



Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4a Umweltschutz und Abfallbeseitigung
- § 5 Bestattungen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beerdigung
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Erbgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

V. Denkzeichen und Einfriedungen

- § 18 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen
- § 19 Antragstellung
- § 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 21 Werkstattbezeichnungen
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Veränderung und Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigung

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Ausnahmen

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Meinersen gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen unterstehen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirkes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinde oder Gemeindeteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 3. unbefugtes Abpflücken von Kränzen und Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
 4. Grabstätten zu beschädigen,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 7. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern und zu spielen oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 8. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4a Umweltschutz und Abfallbeseitigung

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Es ist nur kompostierfähiger Grabschmuck zu verwenden. Blumen, Pflanzen, Kränze, Gestecke und sonstiger Grabschmuck sollen soweit möglich nur kompostierfähige Bestandteile enthalten.
- (3) Kompostierfähiges organisches Material ist in die dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behälter zu bringen.
Der Grundsatz lautet:
Abfallvermeidung vor Abfallverwertung!
- (4) Transportverpackungen aus Kunststoff oder sonstige nicht kompostierbare Gegenstände (z.B. Grablichter), sind wieder mitzunehmen oder in die gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- (5) Die Entsorgung friedhofsfremder Abfälle (z. Hausmüll, Gartenabfälle) ist in den hier aufgestellten und für Friedhofsabfälle vorgesehene Behälter nicht zulässig.

§ 5 Bestattungen

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Meinersen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung, insbesondere § 18 (1) verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles erfolgen.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschenreste nach Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.
- (3) Die Ruhefrist für Urnen für Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Meinersen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und nur innerhalb der ersten 2 Jahre der Ruhezeit.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Meinersen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurück erstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Erbgrabstätten (Doppelgräber)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenerbgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Urnenstelen
 - g) Urnenerdröhren
 - h) Kindergrabstätten
 - i) Rasengrabstätten
 - j) Ehrengabstätten
- (5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

§ 13 Reihengrabstätten - Einzelgräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.
- (3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

für Erwachsene	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 2,20 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren	Außenmaß der Einfassung: Innenmaße der Gruft:	1,00 m x 1,50 m 0,90 m breit x 1,50 m lang
--------------------------------	--	---

Tiefe und Abstand von Reihengrabstätten s. § 9 (2), (3).

- (4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf den Grabstätten bekanntzugeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 Erbgrabstätten - Doppelgräber

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird bescheinigt. Vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung beginnt der Fristablauf des Nutzungsrechtes. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In den Erbgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

- (3) Für Erbgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen	2,50 m breit x 2,50 m lang
- jede weitere Grabstelle	1,25 m breit x 2,50 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (4) Erbgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenerbgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - d) Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten
 - e) Urnenstelen
 - f) Urnenerdröhren
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenerbgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenerbgrabstätte können höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.
- (5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

Urnereihengrabstätte:	1-bettig	0,60 m breit x 1,00 m lang
Urnenerbgrabstätte	2-bettig	0,60 m breit x 1,00 m lang
	4-bettig	1,20 m breit x 1,00 m lang

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.
- (6) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (7) Auf allen Friedhöfen werden Flächen für Anonymengrabstätten vorgehalten.
- (8) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird. Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (9) Für Bestattungen unter Bäumen werden Urnenerdröhren aus Edelstahl zur Verfügung gestellt. Die Urnenerdröhren sind um oder bei einem Baum ebenerdig ins Erdreich eingebracht. Der Verschluss erfolgt mit einem Bronzegussdeckel mit einem Baummotiv. Die Beisetzung erfolgt durch Einbringung einer Urne in eine zugewiesene Urnenerdröhre. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. In einer Gemeinschaftsurnenerdröhre können bis zu 4 Urnen, in einer Familienurnenerdröhre bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Möglichkeit einer Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren ist bereits auf den Friedhöfen Flettmar, Hillerse, Leiferde, Gilder Weg und Päse möglich. Nach Fertigstellung von weiteren Urnenerdröhrenanlagen im Jahr 2019 kommen noch die Friedhöfe Ahnsen, Ettenbüttel und Seershausen (Waldfriedhof) hinzu.
- (10) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigelegt.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen und anonyme Urnenbestattungen. Diese dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Die Errichtung eines Gedenksteines ist unzulässig. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erbgrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten und Anonymengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt die Friedhofsverwaltung.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 18 Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet
- (2) Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall nicht zugelassen. Eine Einfassung aus Beton kann nur erlaubt werden, wenn die Mischung unter Zusatz von Splitt hergestellt wird.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

(Grabmalrichtlinien: Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal

Höchstlänge 80 cm	bei Urnengräbern	Höchstlänge 40 cm
Mindestbreite 40 cm	(ein- und zweibettig)	Höchstbreite 40 cm
Mindesthöhe 12 cm	und	Mindesthöhe 12 cm
	Rasengrabstätten	

Stehendes Grabmal

Für Reihengräber	Höhe	60 cm - 100 cm
	Höchstbreite	65 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Erbgräber	Höhe	75 cm - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber (ein- und zweibettig)	Höchstbreite	60 cm
	Höchsthöhe	90 cm

§ 19 Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen die Einzelheiten des Grabmales ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen.

§ 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften des § 18 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale und Aufstellung von Bänken.
- (2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 18 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 21 Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabdenkmales angebracht werden.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetztichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten, verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schiefstehenden Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte.
- (3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 24 Veränderung

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringung eines Hinweisschildes bekanntgegeben.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlänge gewährt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.

- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 27 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen sowie
- b) Grabmale beseitigen lassen.

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung nochmals sehen. Die Särge müssen 3 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig geschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Meinersen verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 4 und 4a verstößt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6 Abs. 1),
3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 4),
5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1),
6. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 2),
8. Grabstätten entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
9. Grabstellen vernachlässigt (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn
ABL Nr. 7//2019, S. 614 - 626, Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen
ausgegeben am 31.07.2019

Eckhard Montzka
Samtgemeindebürgermeister